

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Beate Fauser FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr**

### **Wasserhaushaltsgesetz**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In Zukunft sollen Niederschlagswasser und Schmutzwasser nur noch getrennt entsorgt werden, wie hoch berechnet die Regierung die Kosten für die Gemeinden in diesem Bereich?
2. Gilt dieses Gesetz nur für Neubaugebiete?
3. Wie soll in einer Großstadt das Niederschlagswasser ortsnah versickert bzw. verrieselt werden?
4. Welche Auswirkungen hat das auf das bestehende Kanalisationsnetz (schon heute leidet dieses durch zu geringe Wasserführung, dadurch treten u. a. im Sommer häufig Geruchsbelästigungen auf)?
5. Gibt es Bundesländer, deren Kommunen schon derzeit keine Mischkanalisation zulassen?
6. Welche Kosten kommen mit diesem neuen Gesetz auf die Bürger und Bürgerinnen zu?

01. 03. 2010

Fauser FDP/DVP

## Antwort

Mit Schreiben vom 20. März 2010 Nr. 5–0141.5/329 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. In Zukunft sollen Niederschlagswasser und Schmutzwasser nur noch getrennt entsorgt werden, wie hoch berechnet die Regierung die Kosten für die Gemeinden in diesem Bereich?*
- 2. Gilt dieses Gesetz nur für Neubaugebiete?*
- 6. Welche Kosten kommen mit diesem neuen Gesetz auf die Bürger und Bürgerinnen zu?*

Das am 1. März 2010 in Kraft getretene Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sieht in § 55 Absatz 2 vor, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

In der Gesetzesbegründung zum WHG (Bundestagsdrucksache 16/12275) wird ausgeführt: „Absatz 2 übernimmt zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung einen in neuerer Zeit bereits im Landesrecht eingeführten Grundsatz, der bundesweite Geltung erhalten sollte. Die Vorschrift ist relativ weit und offen formuliert (Sollvorschrift), um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (z. B. vorhandene Mischkanalisationen in Baugebieten) Rechnung tragen zu können. Sie hat nur für die Errichtung von neuen Anlagen Bedeutung; bereits bestehende Mischkanalisationen können daher im bisherigen Umfang weiter betrieben werden.“

Das baden-württembergische Wassergesetz (WG) enthält bereits seit 1998 eine entsprechende Regelung. Nach der 6. Novelle des WHG 1996 wurde die Beseitigung von Niederschlagswasser erleichtert. Die landesrechtliche Umsetzung erfolgte u. a. mit § 45 b Absatz 3 WG. Die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser führt zu einer frühzeitigen Rückführung des unbelasteten Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf und zur Entlastung der Kanalisation von zunehmenden Starkniederschlägen. Ferner wird ein Beitrag zur Senkung der Abwasserbeseitigungskosten erwartet.

Eine Verschärfung der Rechtslage durch das neue WHG liegt somit in Baden-Württemberg nicht vor. Es entstehen sowohl für Kommunen als auch für Private keine zusätzlichen Kosten.

- 3. Wie soll in einer Großstadt das Niederschlagswasser ortsnah versickert bzw. verrieselt werden?*

Die Umsetzung des Grundsatzes der getrennten Niederschlagswasserableitung im Einzelfall ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Ausweislich der Begründung der Bundesregierung zu § 55 Abs. 2 WHG soll den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort Rechnung getragen werden können. Unverhältnismäßige Maßnahmen sind also nicht gefordert.

Bei neuen Baugebieten, auf die der § 55 Abs. 2 WHG abzielt, ist es in der Entwässerungsplanung grundsätzlich möglich, die Elemente der Regenwasserbewirtschaftung, wie z. B. getrennte Ableitung von Regenwasser und Schmutzwasser, Gründächer, Muldensysteme, zu integrieren. In schon bebauten Gebieten kann im Einzelfall unverschmutztes Niederschlagswasser

wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden. Beispielsweise ist dies möglich, bei an einem Gewässer liegenden Gebäuden, deren Dachflächenwasser dem Gewässer ortsnah zugeführt werden kann. Eine Versickerung von Dachflächenwasser kann etwa erfolgen, wenn große Grünflächen wie Parkanlagen zur Verfügung stehen.

*4. Welche Auswirkungen hat das auf das bestehende Kanalisationsnetz (schon heute leidet dieses durch zu geringe Wasserführung, dadurch treten u. a. im Sommer häufig Geruchsbelästigungen auf)?*

Die getrennte Ableitung von Niederschlagswasser ist bei Neuerschließungen anzuwenden. Dadurch können die Durchmesser der Kanalrohre an die anfallenden Wassermengen besser angepasst werden, sodass es eher zu weniger Ablagerungen kommt.

Die bei langen Trockenperioden im Mischsystem vermehrt anfallenden Ablagerungen haben ihre Ursache oft in für die Ableitung von großen Niederschlagswassermengen ausgelegten Kanälen.

*5. Gibt es Bundesländer, deren Kommunen schon derzeit keine Mischkanalisation zulassen?*

Der Anteil von Misch- oder Trennsystemen variiert von Bundesland zu Bundesland. Der Anteil von Trennsystemen beträgt in Baden-Württemberg ca. 29 Prozent, während er in den nördlichen Ländern deutlich höher liegt, in Niedersachsen beispielsweise bei ca. 93 Prozent. Die Unterschiede sind durch die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und die verschiedenen Vorgaben für die Wahl des Entwässerungssystems bedingt. Einige Länder wie etwa Nordrhein-Westfalen oder das Saarland haben vergleichbare Regelungen wie Baden-Württemberg; andere Länder (wie z. B. Bayern) haben keine verbindlichen Regelungen zu Misch- oder Trennsystemen.

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr